

COVID-19-PRÄVENTIONSKONZEPT der PSV Wien (gültig ab 01. Juli 2020)

Das Präventionskonzept der PSV Wien regelt die Nutzung der Dienstsport- und Freizeitanlage Kaisermühlen sowohl durch Sportler, Trainer und Betreuer als auch durch Zuseher und entspricht den Vorgaben des § 8 Abs. 2 der COVID-19-Lockerungsverordnung in der geltenden Fassung. Für die Geltungsdauer dieser Verordnung ist das Präventionskonzept als Teil der Hausordnung zu qualifizieren. Die darin normierten Maßnahmen gehen allen anderen Regelungen dieser Hausordnung vor.

Voraussetzung für die Nutzung der Anlage ist die Einhaltung sämtlicher Regelungen des Präventionskonzeptes, insbesondere der Hygienemaßnahmen und Abstandsregeln.

1. Verhaltensregeln von Sportlern, Betreuern und Trainern

Generell ist die Sportausübung – Indoor und Outdoor – erlaubt. Außerhalb der Sportausübung ist jedenfalls der Sicherheitsabstand von 1 Meter einzuhalten.

Eine Mitwirkung am Sport ist bei Vorliegen spezifischer COVID-19-Krankheitssymptome (z.B. Fieber, trockener Husten, Müdigkeit) jedenfalls untersagt.

Die allgemeinen Hygieneregeln (regelmäßiges Händewaschen bzw. Nutzung der bereitgestellten Desinfektionsmittel, nicht mit den Händen ins Gesicht greifen, in Ellenbeuge oder Taschentuch Husten oder Niesen) sind einzuhalten.

Trainer und Betreuer haben die Einhaltung der Regeln des Präventionskonzeptes zu überwachen. Im Falle wiederholter Verstöße sind die anwesenden Mitarbeiter der PSV Wien zu verständigen, welche Maßnahmen im Sinne der Hausordnung und der Vereinsstatuten (u.a. Ausschluss von der Sportausübung, längerdauernde Benutzungsverbote usw.) veranlassen können.

Es ist überdies Aufgabe der Trainer und Betreuer, die Sportausübenden in Hinblick auf Krankheitssymptome zu beobachten und gegebenenfalls die gebotenen Maßnahmen (siehe dazu Punkt 4) in die Wege zu leiten.

Den Anordnungen und Empfehlungen der Betreuer und Trainern ist unbedingt Folge zu leisten.

2. Vorgaben für Trainings- und Wettkampfinfrastruktur

Um eine Einhaltung der Sicherheitsabstände sowohl während als auch außerhalb der Sportausübung sicher zu stellen, ist ein maximaler Aufenthalt von 15 Personen im Fitnessraum, 25 Personen im Gymnastikraum und 30 Personen in der Mehrzweckkampfsporthalle zulässig. Die Nutzung der finnischen Sauna ist zeitgleich durch maximal 6 Personen erlaubt. Der Gebrauch der Biosauna kann zeitgleich durch maximal 3 Personen erfolgen. In der Infrarotkabine darf lediglich eine Person aufhältig sein, es sei denn, dass mehrere Nutzer denselben Wohnsitz haben.

Beim Aufguss darf kein „Wacheln“ erfolgen. Der Wechsel der Nutzer zu jeder vollen und halben Stunde ist geboten. Aus diesem Grunde beträgt die maximale Dauer des Aufenthaltes in der Kabine 20 Minuten – danach ist durch die Nutzer unbedingt selbständig ein Durchlüften der jeweiligen Saunakabine durchzuführen

Im Ruheraum, auf der Sonnenterrasse und auf der Liegewiese ist ein genereller Mindestabstand von 1 Meter einzuhalten (außer Personen die im gleichen Haushalt leben).

3. Hygiene- und Reinigungsplan für Infrastruktur und Material

Alle Anlagenteile werden durch die Mitarbeiter der beauftragten Reinigungsfirma oder durch Mitarbeiter der PSV Wien regelmäßig (individuell abhängig von der Nutzung) gereinigt. Dafür werden durch den 2. Sportleiter Reinigungspläne aufgestellt, deren Umsetzung in Reinigungslisten zu dokumentieren und vom 2. Sportleiter bzw. dessen Vertreter, zu überwachen ist.

Für sämtliche Sportarten gilt, dass verwendete Trainingsgeräte nach deren Nutzung durch den Nutzer dort, wo ein Körperkontakt mit dem Sportgerät möglich war, zu reinigen und gegebenenfalls zu desinfizieren sind.

Nach der Nutzung des Solariums oder der Infrarotkabine ist diese ebenfalls mit den zur Verfügung gestellten Desinfektionsmitteln durch den Nutzer zu reinigen

4. Regelungen zum Verhalten beim Auftreten einer SARS-CoV-2-Infektion.

Bei Anzeichen einer SARS-CoV-2 Infektion ist die betroffene Person unverzüglich von den anderen Personen zu trennen. In Absprache mit den Mitarbeitern der PSV Wien ist eine sofortige Selbstisolation im Sinne einer räumlichen Absonderung zur Reduktion der Kontakte zu anderen Personen zu ermöglichen.

Die PSV Wien informiert in weiterer Folge die örtlich zuständige Gesundheitsbehörde (COVID-Hotline 1450). Weitere Schritte wie Testungen und ähnliche Maßnahmen erfolgen auf Anweisung der Gesundheitsbehörde. Der Verein hat nach Möglichkeit die Umsetzung der Maßnahmen zu unterstützen.

Mit Hilfe von Teilnehmerlisten (siehe dazu Punkt 5) hat eine Dokumentation durch die Trainer und Betreuer zu erfolgen, welche Personen Kontakt zur betroffenen Person hatten sowie welcher Art der Kontakt war.

Sollte ein Erkrankungsfall bestätigt werden, erfolgen weitere Maßnahmen (z.B. Desinfektion der Sportstätte) entsprechend den Anweisungen der örtlich zuständigen Gesundheitsbehörde.

5. Nachvollziehbarkeit von Kontakten

Durch die Trainer und Betreuer möge im Rahmen von Trainingseinheiten und Wettkämpfen auf freiwilliger Basis ein System zur Erfassung von Anwesenheiten umgesetzt werden, welches im Falle der Erkrankung eines Sportlers bzw. sonstiger Mitwirkenden möglich macht, eine Verständigung sämtlicher betroffener Personen vorzunehmen. Dadurch sollen Cluster von Krankheitsfällen bestmöglich erkannt werden.

Zu diesem Zweck wird dringend angeraten, eine Teilnehmerliste aufzulegen in welche sich jeder Teilnehmer eintragen kann.

Diese Listen sind durch die Trainer oder Betreuer aufzubewahren und im Krankheitsfalle – in Absprache mit der Gesundheitsbehörde – zu nutzen.

Blanko-Teilnehmerlisten liegen in der Lobby des Fitnessbereiches zur Entnahme auf.